

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9bb42ef-2a77-33d1-9596-a7f494d92ffd>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	1. SprengV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7134-2-1

## § 30 1. SprengV

(1) Die Prüfung nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes](#) ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abzulegen. Diese ist berechtigt, in der Prüfung Fragen zu dem Prüfungsstoff zu stellen. Bei Prüfung von Personen aus Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, ist dem Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, als sachverständige Person nach Satz 1 an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüfung nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes](#) in Verbindung mit [§ 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes](#) kann vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.

